Informationen zur Beantragung eines polizeilichen Führungszeugnisses

Generell gilt:

Führungszeugnisse werden von verschiedenen privaten und öffentlichen Stellen angefordert. Sie dienen dem Nachweis, dass der Betroffene nicht vorbestraft ist. Straftaten werden in der Bundesrepublik Deutschland zentral im Bundeszentral-register in Bonn erfasst und je nach Schwere der Straftat eine gesetzlich geregelte Zeit gespeichert. Die Auskunft aus dem Zentralregister wird im allgemeinen Sprachgebrauch auch "polizeiliches Führungszeugnis" genannt.

Hierbei wird im folgendem unterschieden zwischen:

- **Privatführungszeugnis:**
  Hierbei handelt es sich um ein Führungszeugnis, das von dem Antragsteller bei einer Privatperson oder Firma vorgelegt werden muss.

- **Behördenführungszeugnis:**
  Hierbei handelt es sich um ein Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer deutschen Behörde dient und direkt an diese gesandt werden muss.

- **Erweitertes Führungszeugnis:**
  Seit dem 01.05.2010 besteht außerdem die Möglichkeit auf Ausstellung eines „erweiterten Führungszeugnisses“. Dieses Führungszeugnis wird von Personen benötigt, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen.

- **Europäisches Führungszeugnis:**
  Ab dem 27.04.2012 können Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, aber mindestens die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, ein „Europäisches Führungszeugnis“ beantragen. Dies gibt neben dem Inhalt des Bundeszentralregisters auch Auskunft über evtl. Eintragungen im Herkunftsland der beantragenden Person.
  Keine Auskünfte aus dem jeweiligen Strafregister erteilen derzeit: *****

  - Lettland
  - Die Niederlande
  - Portugal
  - Schweden
  - Slowakei
  - Slowenien
  - Spanien
  - Ungarn

*****Stand März 2013

Antragstellung:

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt. Der Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der Meldebehörde vorzunehmen.
Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt.
Die Antragstellung kann **nicht** durch eine bevollmächtigte Person – auch nicht durch Rechtsanwälte – erfolgen.
Der Antrag kann bei jeder Meldebehörde gestellt werden, bei der der Antragsteller mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist.

Personen, die von der Meldepflicht befreit sind, ausländische Staatsangehörige, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten sowie Personen ohne festen Wohnsitz müssen die Anträge auf Führungszeugnisse bei den Meldebehörden stellen, in deren Bezirk sie sich gewöhnlich aufhalten.
Das Führungszeugnis selbst wird direkt von dort je nach Verwendungszweck an die Adresse des Antragstellers bzw. an die der anfordernden Behörde gesandt.

Eine **direkte Antragstellung** beim Bundesamt für Justiz ist **nur bei** den **Personen** möglich, deren **Wohnsitz im Ausland** liegt.

Bei Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist gem. § 30 a Abs. 2 BZRG zusätzlich eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30 a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Privatführungszeugnisse werden den Antragstellern vom Bundeszentralregister direkt nach Hause geschickt.

Behördenführungszeugnisse werden - ebenfalls direkt vom Bundeszentralregister - an die im Verwendungszweck angegebene Behörde versandt.
Aus diesem Grund ist es notwendig, bei der Antragstellung die genaue Empfängeranschrift sowie das Akten- oder Geschäftszeichen angeben zu können.
Erweiterte Führungszeugnisse werden entweder dem Antragsteller oder der Stelle zugesandt, welche den Antragsteller zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert hat.

Das Einwohnermeldeamt erhält das von Ihnen beantragte Führungszeugnis also in keinem Fall zugesandt!

Bearbeitungszeit:

Die Bearbeitungsdauer beim Bundeszentralregister kann von der Antragstellung bis zur Erteilung der Führungszeugnisse (einschließlich Einholung der Mitteilung durch das Herkunftsland) bis zu 4 Wochen betragen.

Gebühr:

Art:	Gebühr:
Privatführungszeugnis	13,00 EUR
Behördenführungszeugnis	13,00 EUR
Erweitertes Führungszeugnis	13,00 EUR
Europäisches Führungszeugnis	17,00 EUR

Stadt Bayreuth
- Einwohner- und Wahlamt -
Neues Rathaus
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth

Tel.: 0921/25 1515
Telefax: 0921/25 1426
E-Mail: Einwohneramt@stadt.bayreuth.de

Öffnungszeiten der Pass- und Meldestelle (nicht Online-Terminreservierung)
(3. Stock, Zimmer-Nr. 310):

Montag	**7.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**
Dienstag und Donnerstag:	**7.30 bis 14.00 Uhr**
Mittwoch:	**7.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag:	**7.30 bis 12.00 Uhr**

Bitte beachten Sie, dass die letzte Annahmemöglichkeit derzeit 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten der Pass- und Meldestelle ist!